



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 27. Oktober 1966

Teil II Nr. 117

Tag

Inhalt

Seite

20. 10. 66 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung 761

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung.

Vom 20. Oktober 1966

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung (GBI. II S. 909) wird Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne zur Durchführung der Verordnung folgendes bestimmt:

## §1

#### Grundsätze der Schul- und Kinderspeisung — teilnahmeberechtigte Personen —

(1) An allen Oberschulen (zehnklassigen polytechnischen Oberschulen, erweiterten Oberschulen, Sonderschulen), an Einrichtungen der Tageserziehung, Vorschulerziehung und an den Allgemeinen Berufsschulen (außer Betriebsberufsschulen) ist an allen Wochentagen eine auf der Grundlage der neuesten ernährungsphysiologischen Erkenntnisse der Jugend- und Kinderernährung zubereitete vollwertige warme Mittagsmahlzeit auszugeben.

(2) Die Schul- oder Kinderspeisung erhalten:

- a) schulpflichtige Kinder berufstätiger Mütter und Schüler der Oberschulen und der Einrichtungen der Tageserziehung, die einen längeren Fußweg oder eine Fahrstrecke zur Schule zurückzulegen haben, sowie Schüler der Allgemeinen Berufsschulen (ausgenommen Schüler der Betriebsberufsschulen, Kinder- und Jugendsport-schulen sowie alle Schüler, die in Internaten usw. an einer Vollverpflegung teilnehmen);
- b) Schüler und Kinder, die den Kindern und Schülern gemäß Buchst. a aus sozialen Gründen oder aus anderen Erwägungen heraus gleichzusetzen sind;
- c) alle Kinder in staatlichen Dauer- und Saison-Kindergärten.

(3) Über die Teilnahme entscheidet jeweils der Leiter der Einrichtung:

- a) für die Schulspeisung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat,
- b) für die Kinderspeisung im Einvernehmen mit dem Elternaktiv.

(4) Lehrer, Erzieher und technische Kräfte, die in den Einrichtungen des öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesens beschäftigt sind, sowie die Mitarbeiter der außerschulischen Einrichtungen sind berechtigt, an der Schul- und Kinderspeisung teilzunehmen.

#### Verantwortung, Analysen, Kontrolle und Berichterstattung

## §2

(1) Alle in der Verordnung genannten zentralen Organe sind für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke sowie der entsprechenden Fachabteilungen zur Durchsetzung der in der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Aufgaben verantwortlich. Sie sichern über die Räte der Bezirke und deren Fachabteilungen die Anleitung und Kontrolle in den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden zur Durchsetzung der in der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Aufgaben.

(2) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sichern die Durchführung der Schul- und Kinderspeisung durch exakte Festlegung der Aufgaben und Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 2 bis 12 der Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung unter Berücksichtigung der jeweiligen territorialen Bedingungen und Erfordernisse.

## §3

(1) Die örtlichen Räte sind für die Planung, Analyse und deren Auswertung, allseitige Bilanzierung und Kontrolle der Durchführung der Schul- und Kinderspeisung verantwortlich. Sie sichern, daß zwischen den zuständigen Fachabteilungen alle Fragen der Schul- und Kinderspeisung koordiniert und alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Qualität der Speisen ständig zu verbessern.

(2) Zur Sicherung einer hohen Qualität der Schul- und Kinderspeisung sind in den Versorgungskommissionen der Räte der Bezirke und Kreise alle Versorgungsfragen der Schul- und Kinderspeisung halbjähr-